

I. DAS BESONDERE URTEIL	74
Die «falsche» Fürstin: Zum grenzüberschreitenden Verkehr von Adelstiteln vor dem Hintergrund der Unionsbürgerschaft	74

II. FREIZÜGIGKEIT	81
Der Anfang vom Ende der österreichischen Konzipienzenzeit?	81

III. VERGABERECHT	86
Ausschreibungspflichten bei der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens	86

IV. GEISTIGES EIGENTUM	91
Kumulativer Schutz von Mustern und Modellen nach Geschmacksmuster- und Urheberrecht in der Europäischen Union	91

V. ARBEITS- UND SOZIALRECHT	97
Übergang einer Betriebsgesellschaft – Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen	97

VI. ZUR VERTIEFUNG	100
The Parental Leave Directive: Reconciling Work with Family Life?	100

VII. WETTBEWERBSRECHT	110
The Age of Majority, the Age of Consent?	110

Board of Editors

PROF. DR.
CARL BAUDENBACHER
LUXEMBURG/
ST. GALLEN (PRÄSIDENT)

PROF. DR. DR.
GENERALDIREKTOR A.D.
WALTER BARFUSS
WIEN

FÜRSTLICHER RAT
ALT REGIERUNGSCHEF
HANS BRUNHART
VADUZ

PROF. DOTT.
ALDO FRIGNANI
AVVOCATO
TORINO

RECHTSANWALT
ALFRED-CARL GAEDERTZ
FRANKFURT AM MAIN

PROF. DR.
CHRISTIAN KOHLER
SAARBRÜCKEN

RECHTSANWALT DR.
FRANK MONTAG
BRÜSSEL

DR. SVEN NORBERG
BRÜSSEL





I.

Gabriel N. Toggenburg, Wien*

Die «falsche» Fürstin: Zum grenzüberschreitenden Verkehr von Adelstiteln vor dem Hintergrund der Unionsbürgerschaft

(Ilonka Sayn-Wittgenstein $\not\propto$ Landeshauptmann von Wien, EuGH (Zweite Kammer), Urteil vom 22. Dezember 2010, C-208/09)

Das in Artikel 21 AEUV verankerte Recht, sich im EU-Raum frei zu bewegen und aufzuhalten, hindert die Behörden eines Mitgliedstaats nicht, die Anerkennung des Nachnamens eines Angehörigen dieses Staates, wie er in einem zweiten Mitgliedstaat, bei seiner Adoption durch einen Staatsangehörigen dieses zweiten Staates bestimmt wurde, abzulehnen, wenn dieser Nachname einen Adelstitel enthält, der im ersten Mitgliedstaat aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig ist. Das gilt dann, wenn die in diesem Zusammenhang von diesen Behörden ergriffenen Massnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sind, d. h. zum Schutz der Belange, die sie gewährleisten sollen, erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu dem legitimerweise verfolgten Zweck stehen.

(1) Hintergrund

«Adel bezeichnet einen gesellschaftlichen Vorrang, der auf Ansehen, Herrschaft und Besitz beruht und durchweg eine rechtliche Sonderstellung einschliesst; er kommt nicht einzelnen Personen, sondern ganzen Familien (Sippen, Geschlechtern) zu und wird vererbt. Charakteristisch sind ein besonderes Traditionsbewusstsein im Hinblick auf die den Adel begründenden Vorfahren..., ferner die Neigung zu Eheverbindungen mit Gleichrangigen ... und endlich die Ausprägung einer spezifisch aristokratischen Mentalität...». So definiert das Staatslexikon den Begriff «Adel».¹ Freilich ist in modernen Staaten – egal ob Republiken oder Monarchien – für **standesrechtliche Sonderstellungen** kein Platz. Es ist eine der grundlegenden Errungenschaften moderner Regierungssysteme, dass alle Menschen vor dem Gesetz und dem Staate gleich sind. Diese Gleichberechtigung ist über die mehrfache Grundrechtsbindung der EU, wie sie in Artikel 6 des EU-Vertrages zum Ausdruck kommt, auch auf EU-Ebene vorgegeben.

Die Beseitigung historischer Vorrangstellungen der «Stände» ist aber nicht gleichzuhalten mit einer Beseitigung des Adels an sich. Nicht nur in den parlamentarischen Monarchien der EU (Vereinigtes Königreich, Spanien, Luxemburg, Belgien, Dänemark, Schweden oder Niederlande), sondern

auch in den Republiken des EU-Verbandes zeigt der eine oder andere politische oder gesellschaftliche Diskurs, dass der Adel als **gesellschaftliches Phänomen** nach wie vor real existiert. Die rezente mediale Begleitung des kometenhaften Aufstiegs und des folgenden, tiefen Falles des vormaligen Ministers (und Doktors) Karl Theodor Freiherr zu Guttenberg ist ein junges Beispiel dafür, dass der Adel auch immer wieder an die Oberfläche gesamtgesellschaftlicher Debatten dringt und für breiteres Interesse sorgt. Selbst eine gänzliche und ubiquitäre Beseitigung aller Adelsbezeichnungen würde daran wohl nichts ändern.²

Die Aristokratie wird mancherorts mit egalitär-republikanischer Inbrunst verteufelt, vereinzelt im Stillen beneidet, aber wohl in den häufigsten Fällen mit milder Süffisanz belächelt. Dennoch scheint es Aspiranten zu geben, die gerne zu dem Kreise des Adels Anschluss finden würden. Gerade in Zeiten grosser sozialer Mobilität und bisher ungekannten allgemeinen Wohlstandes scheint die nicht-käufliche Zugehörigkeit zum sozio-kulturellen Biotop der (formaljuridisch beseitigten) Aristokratie für manch einen reizvoll. Wohl nur so erklärt sich die pittoreske Tatsache, dass es einen Markt für den Kauf und Verkauf von Adelstiteln gibt. Der Adelstitel soll – als formaler Wurmfortsatz aristokratischer Kultur – Zugehörigkeit zu einer als exquisit empfundenen Gruppe signalisieren. Ein kurzes «googlen» reicht aus, um eine ungeahnte Anzahl an Anbietern zu finden, die «diskret» die «Abwicklung» solcher Geschäfte erledigen. Ein grosser Teil dieser Angebote beschränkt sich wohl auf den «Verkauf» mehr oder weniger absurder Phantasietitel, die keinerlei rechtliche Relevanz und Implikation haben. Doch gibt es auch seriösere Dienstleistungsanbieter, die tatsächliche Adelstitel über die Abwicklung einer zivilrechtlichen Adoption vermitteln.

Ein solcher Titelbazar ist in Deutschland möglich, da Artikel 109 der **Weimarer Verfassung** des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 zwar alle Vorzüge aufgrund der Geburt oder des Standes abschuf, gleichzeitig aber feststellte, dass Adelsbezeichnungen weiterhin als **Teil des Namens** gelten. Gemäss Artikel 123 Absatz 1 des Grund-





gesetzes gilt diese Vorschrift noch heute. Der Adel blieb in Deutschland somit als formales Namens- element nach aussen hin sichtbar. Dies erlaubt die käufliche Übertragung von Adelstiteln. Auf der Angebotsseite lockt eine beträchtliche Abschlagszahlung. Auf der Nachfrageseite ist es die Hoffnung, in Hinkunft für jemand gehalten zu werden, der als Aristokrat/Aristokratin geboren und erzogen wurde. So scheinen ambitionierte Mächtigenaristokraten und geldknappe Titelträger frei nach den Kräften der Marktwirtschaft zueinander zu finden.

In **Österreich** hingegen ist die Situation grund- verschieden. Mit dem bekannten Bonmot von *Karl Kraus* gesprochen – «Was Österreich und Deutsch- land trennt, ist die gemeinsame Sprache» – könnte man sagen, dass Österreich von Deutschland auch durch den über gewisse Strecken historisch ge- meinsamen Adel getrennt wird. In Österreich tritt nämlich der Adel **nicht einmal als Namensbe- standteil** in Erscheinung. Vielmehr besagt das so- genannte «Adelsaufhebungsgesetz» vom 3. April 1919 (StGBI. Nr. 211/1919), dass «der Adel» und «Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge» aufgehoben werden. Dieses Ge- setz steht nach Art. 149 Abs. 1 des Bundes-Verfas- sungsgesetzes sogar im Verfassungsrang und wur- de durch eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz am 18. April 1919 umgesetzt. Die Vollzugs- anweisung liest sich in ihrem § 2 folgenderma- ssen: «Durch § 1 des [Adelsaufhebungsgesetzes] sind aufgehoben: 1. das Recht zur Führung des Adelszeichens «von»; ... 4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie z. B. Rit- ter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdeti- tels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen;... ». § 5 der Vollzugsanweisung sieht sogar verschiedene San- ktionen für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot vor. Durch das strikte **Verbot von Adelstiteln**, selbst als Namensbestandteil, hat sich in Österreich ein Markt für den Ankauf von Titeln erst gar nicht entwickeln können.

Diese Divergenz zwischen der österreichischen und der deutschen Rechtslage wirft eine interes- sante europarechtliche Frage auf: kann die Beru- fung auf die Regeln des EU-Binnenmarkt bzw. die Unionsbürgerschaft dazu führen, dass Österrei- cher einen in Deutschland erworbenen Adelstitel quasi in ihr Heimatsystem «importieren» und da- mit das österreichische Adelsaufhebungsgesetz in grenzüberschreitenden Fällen mit EU-Bezug aus- hebeln? Diese Frage ist der EuGH in dem hier dis- kutierten Fall nachgegangen.

(2) Der Sachverhalt

Ilonka Sayn-Wittgenstein wurde 1944 in Wien un- ter den Namen *Ilonka Kerekes* geboren. Frau Sayn-Wittgenstein ist österreichische Staatsbürge- rin. Im Oktober 1991 wurde sie – als Dame middle- ren Alters – durch einen deutschen Staatsbürger, Lothar Fürst von Sayn-Wittgenstein, nach deut- schem Recht **adoptiert**. Diese Entscheidung wurde notariell beurkundet und vom Kreisgericht Worbis (Deutschland) als Vormundschaftsgericht ausgesprochen. Als die Neo-Fürstin Sayn-Wittgen- stein bei den Behörden in Wien um Eintragung ih- rer neuen Identität ersuchte, baten diese das Kreis- gericht Worbis im Jänner 1992 um weitere Ein- zelheiten. Das deutsche Gericht erliess daraufhin einen Ergänzungsbeschluss, wonach die besagte Dame durch die Annahme als Kind als Geburtsna- men den Namen «**Fürstin von Sayn-Wittgen- stein**», die weibliche Form des Familiennamens ihres Adoptivvaters, erhalte. Daraufhin stellten die Wiener Behörden am 27. Februar 1992 eine Ge- burtsurkunde auf den Namen Ilonka Fürstin von Sayn-Wittgenstein aus.

Ilonka Sayn-Wittgenstein ist beruflich im oberen Segment des Immobilienmarkts tätig; insbesonde- re ist sie unter dem Namen Ilonka Fürstin von Sayn- Wittgenstein mit dem **Verkauf von Schlössern und Herrenhäusern** befasst. Sie lebte bereits zum Zeitpunkt der Adoption in Deutschland und lebt nach wie vor dort. Im Rahmen ihrer beruf- lichen Tätigkeit in Deutschland dürfte ihr neuer Name («Fürstin Sayn-Wittgenstein») von Vorteil gewesen sein. Sie hat ihren durch Adoption er- worbenen Namen über 15 Jahre regelmässig ver- wendet. Sie besitzt eine deutsche Fahrerlaubnis auf den Namen Ilonka Fürstin von Sayn-Wittgen- stein und hat in Deutschland unter diesem Namen eine Gesellschaft eintragen lassen. Darüber hinaus haben die österreichischen Behörden nie an ihrem Namen Anstoss genommen, ganz im Gegenteil; die österreichische Konsularbehörde in Deutsch- land erneuerte mindestens einmal (2001) ihren ös- terreichischen Reisepass und stellte zwei Staatsan- gehörigkeitsnachweise aus, allesamt auf den Na- men Ilonka Fürstin von Sayn-Wittgenstein!

An dieser Stelle scheint ein kleiner Exkurs ange- bracht: Am 27. November 2003 erliess der **öster- reichische Verfassungsgerichtshof** ein Ur- teil in einem Fall, dem ein ähnlicher Sachverhalt wie der hier diskutierte zugrunde lag. Das öster- reichische Höchstgericht erkannte, dass es nach dem Adelsaufhebungsgesetz unzulässig sei, dass ein österreichischer Staatsangehöriger aufgrund einer Adoption durch einen deutschen Staats- angehörigen einen Familiennamen erwerbe, der





einen früheren Adelstitel enthalte (Rechtssache B 557/03). Der zugrunde liegende Fall entbehrte in seinem Vorlauf nicht einer gewissen Komik. Es ging wie gesagt um einen österreichischen Staatsbürger, der in Amerika von einer deutschen Prinzessin von Sachsen-Coburg und Gotha adoptiert worden war. Anlässlich einer Anfrage bei einer österreichischen Botschaft in Spanien fingen die österreichischen Behörden an, sich mit der Sache zu beschäftigen. Ergebnis des Amtsganges: der Nachname des besagten *Herrn* wurde in «Prinzessin von Sachsen-Coburg und Gotha» geändert. Schliesslich hatte der Herr ja den Namen seiner Adoptivmutter angenommen. Und da der Titel in Deutschland Teil des Namens ist und das österreichische Namensrecht den Nachnamen stets geschlechtsunabhängig in gleicher Form für Söhne und Töchter belässt, war nicht anders zu verfahren als den Möchtegern-Prinz zur Prinzessin umzuwandeln. Der wiederum sah sich EMRK-widrig unmenschlich und erniedrigend behandelt und wandte sich folglich an den österreichischen Verfassungsgerichtshof um Hilfe. Ein Schuss, der nach hinten losging, denn vor dem Höchstgericht wurde er von einer männlichen «Prinzessin von Sachsen-Coburg und Gotha» zu einem blossen «Herrn Sachsen-Coburg und Gotha» degradiert.

Nun aber zurück zu unserer Frau Sayn-Wittgenstein: Einige Zeit nach dem eben geschilderten Urteil gelangten die Registrierungsbehörden in Wien zu dem Schluss, dass die Eintragung der Fürstin Sayn-Wittgenstein im Geburtenbuch unrichtig sei. Am 5. April 2007 teilten sie ihr mit, es sei eine Berichtigung der Eintragung ihres Familiennamens im Geburtenbuch auf «Sayn-Wittgenstein» beabsichtigt. Nach Abweisung der dagegen erhobenen Berufung ersuchte Frau Sayn-Wittgenstein den österreichischen Verwaltungsgerichtshof um Aufhebung der Entscheidung. Vor dem Verwaltungsgerichtshof berief sie sich vor allem auf ihr *Freizügigkeitsrecht* und ihre *Dienstleistungsfreiheit*, wie sie in den EU-Verträgen gewährleistet sind. Es sei ein Eingriff in diese Rechte, von ihr zu verlangen, in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Familiennamen zu führen. Auch bedeute eine Änderung ihres Familiennamens nach 15 Jahren einen Eingriff in ihr Familienleben, wie es durch Art. 8 EMRK geschützt werde.

Die beklagte Behörde – der Landeshauptmann von Wien – führte hingegen aus, dass die Beschwerdeführerin nicht verpflichtet werde, verschiedene Namen zu führen, sondern nur den Titel «Fürstin von» aus dem Familiennamen «Sayn-Wittgenstein», der unverändert bleibe, zu entfernen habe. Weiters war die Behörde der Ansicht, dass, selbst

wenn Frau Sayn-Wittgenstein einige Nachteile erleiden sollte, die Aufhebung des Adels in Österreich ein verfassungsrechtlicher Grundsatz von herausragender Bedeutung sei, der die Abweichung von einer durch die EU-Verträge garantierten Freiheit rechtfertigen könne. Auch hätte das Kreisgericht Worbis nach deutschen Kollisionsnormen *österreichisches Recht* anwenden müssen. Artikel 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) lautet: «Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört». Artikel 22 Abs. 1 und 2 des EGBGB sehen vor, dass die Annahme als Kind und ihre Auswirkungen auf die familienrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten dem Recht des Staates unterliegen, dem der Annehmende angehört. Doch die deutsche Regierung bestätigte, dass die Wirkungen der Adoption in Bezug auf die Bestimmung des Namens gemäss Art. 10 Abs. 1 EGBGB nach dem Recht jenes Staates zu beurteilen sind, dem das angenommene Kind angehört. Somit sei es bereits nach deutschem Recht unrichtig gewesen, den Namen «Fürstin von ...» zu erteilen.

Vor diesem Hintergrund legte der Verwaltungsgerichtshof dem EuGH folgende *Frage zur Vorabentscheidung* vor: Steht das Freizügigkeitsrecht des Artikel 21 AEUV einer Regelung entgegen, wonach die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats es ablehnen, den Nachnamen – soweit er ein im Mitgliedstaat (auch verfassungsrechtlich) unzulässiges Adelsprädikat enthält – eines (erwachsenen) Adoptivkindes anzuerkennen, der in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt wurde?

(3) Urteil

Der EuGH kommt zum Schluss, dass die österreichische Weigerung, einen durch Adoption in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Nachnamen in allen Teilen anzuerkennen, eine *Beschränkung der Freiheiten* darstellt, die Artikel 21 AEUV jedem Unionsbürger gewährt. Insofern schliesst er sich der Ansicht der Kommission an. Der Gerichtshof unterstreicht, dass der «Name einer Person Teil ihrer Identität und ihres Privatlebens ist, deren Schutz in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt ist. Auch wenn der Name der Person in Art. 8 dieser Konvention nicht ausdrücklich erwähnt wird, betrifft er dennoch als Mittel der persönlichen Identifizierung und der Zuordnung zu einer Familie das Privat- und Familienleben dieser Person».³





Unter Berufung auf die Rechtssache *Grunkin und Paul* wiederholt der Gerichtshof, dass es die Ausübung des durch Art. 21 AEUV gewährten Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, behindern kann, wenn einer Person, die von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und sich dort aufzuhalten, «die Verpflichtung auferlegt wird, in dem Mitgliedstaat, dem sie angehört, einen anderen Namen als den zu führen, der bereits im Geburts- und Wohnsitzmitgliedstaat erteilt und eingetragen wurde».⁴ Auch wiederholt der Gerichtshof unter Bezugnahme auf die Rechtssache *Garcia Avello*, dass «unterschiedliche Nachnamen für die Betroffenen zu schwerwiegenden Nachteilen beruflicher wie auch privater Art führen können, die insbesondere aus den Schwierigkeiten resultieren können, in dem Mitgliedstaat, dem sie angehören, rechtliche Wirkungen von Diplomen oder Schriftstücken in Anspruch zu nehmen, die auf den Namen ausgestellt wurden, der in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt ist, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen. Der Betroffene kann insbesondere auch im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Diplomen auf Schwierigkeiten stossen, die hinsichtlich seines Nachnamens klar eine Divergenz erkennen lassen. Diese Tatsache kann Zweifel an der Identität der Person, der Echtheit der vorgewiesenen Dokumente oder der Wahrheitsgemäßheit der darin enthaltenen Angaben wecken».⁵

Der Gerichtshof schliesst sich aber insofern der Meinung der Regierungen Österreichs und Deutschlands an, als er einräumt, dass der Name der Beschwerdeführerin nur in *einem* Personenstandsbuch, nämlich dem österreichischen, eingetragen ist, und nur die österreichischen Behörden ihr amtliche Dokumente wie Reisepässe oder Staatsangehörigkeitsnachweise ausstellen können, so dass eine Änderung des Eintrags ihres Namens keinen Widerspruch zu Registern, die in einem anderen Mitgliedstaat geführt werden, oder zu amtlichen Dokumenten, die dort ausgestellt werden, auslösen wird.

Doch damit ist die Problematik des österreichischen Standpunktes nicht gelöst. Der Gerichtshof schliesst sich nämlich nicht der Ansicht Österreichs an, dass der Wegfall des Adelstitels und des Adelsprädikates keinerlei Identifizierungsprobleme mit sich bringe. Gerade weil die Worte «Fürstin von» nicht als Adelsbezeichnung, sondern als Teile des Namens gelten, können Unterschiede in den Namen zu *Missverständnissen und Nachteilen* führen. In diesem Zusammen-

hang misst der Gerichtshof der Tatsache Bedeutung bei, dass Frau Sayn-Wittgenstein bereits seit **15 Jahren** unter einem Namen gelebt hat, «der viele förmliche Spuren im öffentlichen wie auch im privaten Bereich hinterlassen haben dürfte». So stellt es für die Beschwerdeführerin einen schwerwiegenden Nachteil dar, «alle förmlichen Spuren, die der Name Fürstin von Sayn-Wittgenstein im öffentlichen wie auch im privaten Bereich hinterlassen hat, ändern zu müssen, da sie in ihren offiziellen Ausweispapieren derzeit mit einem anderen Namen bezeichnet wird». Der Gerichtshof unterstreicht, dass auch, wenn die einmal erfolgte Änderung alle künftigen Abweichungen beseitigen wird, es wahrscheinlich bleibt, «dass die Beschwerdeführerin Dokumente besitzt und künftig vorweisen wird müssen, die vor der Änderung auf einen anderen Nachnamen als den ausgegeben oder erstellt worden sind, der in ihren neuen Identitätspapieren angeführt sein wird».⁶

Folglich stellt es sehr wohl eine Beschränkung der Freiheiten dar, die Art. 21 AEUV jedem Unionsbürger gewährt, «wenn die Behörden eines Mitgliedstaats es ablehnen, den Nachnamen eines Angehörigen dieses Staates, wie er in einem zweiten Mitgliedstaat, in dem dieser Staatsangehörige wohnt, bestimmt wurde und wie er 15 Jahre lang im Personenstandsregister des ersten Mitgliedstaats eingetragen war, in allen seinen Bestandteilen anzuerkennen».⁷

In einem zweiten Schritt hatte der Gerichtshof sich somit mit der Frage der **Rechtfertigung** dieser Beschränkung zu beschäftigen. Recht zügig akzeptiert der Gerichtshof das Vorbringen zur Rechtfertigung der österreichischen Regierung als geeignet. Das Urteil verweist auf die Ansicht der Regierung, dass das **Adelsaufhebungsgesetz**, das im **Verfassungsrang** steht und «auf diesem Gebiet den Gleichheitsgrundsatz ausführt», als Rechtfertigungsgrund angeführt werden könne.⁸ Und, so der Gerichtshof, «insoweit ist einzuräumen, dass im Kontext der österreichischen Verfassungsgeschichte das Adelsaufhebungsgesetz als Teil der nationalen Identität bei der Abwägung legitimer Belange auf der einen Seite und dem vom Unionsrecht gewährten Recht der Freizügigkeit von Personen auf der anderen berücksichtigt werden kann. Die Rechtfertigung, auf die sich die österreichische Regierung unter Bezugnahme auf die österreichische Verfassungssituation beruft, ist als Berufung auf die öffentliche Ordnung anzusehen».⁹ Die Unionsrechtsordnung zielt unbestreitbar darauf ab, den **Gleichheitsgrundsatz** als allgemeinen Rechtsgrundsatz zu wahren. Dieser Grundsatz, so der Gerichtshof, ist auch in Art. 20





der Charta der Grundrechte niedergelegt. Es besteht daher kein Zweifel, dass das Ziel, den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, «dass die Union nach Art. 4 Abs. 2 EUV die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten achtet, zu der auch die republikanische Staatsform gehört».¹⁰

Im Zusammenhang mit den Rechtfertigungsschranken stützt sich der Gerichtshof wiederum vielfach auf vorangegangene Judikate, insbesondere in der Rechtssache *Omega*.¹¹ Er unterstreicht, dass der Begriff der **öffentlichen Ordnung** eng zu verstehen sei, «so dass seine Tragweite nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig und ohne Nachprüfung durch die Organe der Europäischen Union bestimmt werden darf». Folglich ist eine Berufung nur möglich, wenn eine «tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt».¹²

Dann allerdings führt der Gerichtshof aus, dass «die konkreten Umstände», welche die Berufung auf die öffentliche Ordnung rechtfertigen, «von einem Mitgliedstaat zum anderen und im zeitlichen Wechsel verschieden sein» können.¹³ Was das Erfordernis der Verhältnismässigkeit betrifft, wiederholt der Gerichtshof, dass es nicht notwendig ist, «dass die von den Behörden eines Mitgliedstaats erlassene beschränkende Massnahme einer allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Auffassung darüber entspricht, wie das betreffende Grundrecht oder berechnete Interesse zu schützen ist, und dass vielmehr die Notwendigkeit und die Verhältnismässigkeit der einschlägigen Bestimmungen nicht schon deshalb ausgeschlossen sind, weil ein Mitgliedstaat andere Schutzregelungen als ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat».¹⁴ Vor diesem Hintergrund kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass es **nicht unverhältnismässig** erscheint, wenn ein Mitgliedstaat «das Ziel der Wahrung des Gleichheitssatzes dadurch erreichen will, dass er seinen Angehörigen den Erwerb, den Besitz oder den Gebrauch von Adelstiteln oder von Bezeichnungen verbietet, die glauben machen könnten, dass derjenige, der den Namen führt, einen solchen Rang innehat. Es ist nicht zu erkennen, dass die zuständigen österreichischen Personenstandsbehörden dadurch, dass sie es ablehnten, die in einem Namen wie dem der Beschwerdeführerin enthaltene Adelsbezeichnung anzuerkennen, über das hinausgegangen wären, was zur Erreichung des von ihnen verfolgten grundlegenden verfassungsrechtlichen Ziels erforderlich ist».¹⁵ Eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt liegt somit nicht vor.

(4) Kommentar

Gleich zu Beginn sei ein mögliches Missverständnis ausgeräumt: in diesem Fall ging es nie um die Frage, ob die Unionsbürgerschaft oder die Grundfreiheiten des Binnenmarktes das «Titelverbot» des österreichischen Adelsaufhebungsgesetzes beseitigen würden. Das Problem war vielmehr – ganz typisch für die Wirkung des EU-Primärrechtes – ob in jenen spezifischen Fällen, in denen ein EU-Zusammenhang gegeben ist (sprich in denen Österreicher von einem deutschen Staatsbürger adoptiert wurden), das Adelsaufhebungsgesetz nicht zur Anwendung kommt. Hätte der Gerichtshof dies bejaht, so wären jene österreichischen Staatsbürger, die ihren Titel nicht über einen grenzüberschreitenden Zusammenhang erlangt haben, benachteiligt: bei diesen sogenannten «Inlandssachverhalten» würde das Adelsaufhebungsgesetz nämlich weiterhin zur Anwendung kommen. Dieses Phänomen, landläufig bekannt als **Inländerdiskriminierung**, wäre nach gegenwärtigem Stand (wenn auch zunehmend umstritten)¹⁶ aus der Sicht des EU-Rechtes zu akzeptieren, und es hätte an der Republik Österreich gelegen, damit einen Umgang zu finden. Wie dargestellt, ist es aber nicht so weit gekommen.

Der Gerichtshof anerkennt, dass die Pflicht zu einer **Streichung eines Namensteiles** zu nicht unwesentlichen Nachteilen führen kann. Damit widerspricht er den Ansichten der österreichischen, deutschen, italienischen oder der tschechischen Regierung, die allesamt Erklärungen abgegeben hatten. Die tschechische Regierung machte etwa geltend, dass sich die Funktion von Titeln wesentlich von jener der Nachnamen unterscheiden. Während der Name die Funktion habe, seinen Träger zu identifizieren, habe der Titel die Funktion, einer Person eine bestimmte **soziale Stellung** zuzuerkennen. Die deutsche und die österreichische Regierungen unterstrichen, dass ein Verlust des Namensteiles «Fürstin von» nicht den **Identifizierungsgehalt** des Namens ändere bzw. beschränke. Diesen Auffassungen liegt vielleicht das Missverständnis zugrunde, dass alle adeligen Familiennamen als solche einmalig sind. Natürlich gibt es klassische aristokratische Namen hinter (eigentlich: vor) denen man einen adeligen Titel vermutet. Doch ebenso gibt es Familien, deren Namen sowohl ohne Titel als auch mit Titel vorkommen. Und, um die Sache noch zu komplizieren, gibt es Familien, die zwar den gleichen Namen tragen, aber mit verschiedenen Titeln ausgestattet sind. Um ein Beispiel aus dem norditalienischen Raum zu nennen: Die Familie «Giovannelli» gibt es als «bürgerliche» Variante, als «Freiherren





Giovanelli», als «Grafen Giovanelli» und sogar als «Fürsten Giovanelli». Kombiniert man diese Vielfalt an gleichlautenden, aber verschiedenen Nachnamen mit der oftmals etwas beschränkten Phantasie bei der Vergabe von Vornamen in aristokratischen Familien, so stellt sich ein anderes Bild an **potenzieller Verwechslungsgefahr** dar.

Während der Gerichtshof das EU-relevante Beschränkungspotenzial des österreichischen Adelsaufhebungsgesetzes im Zusammenhang mit dem aus der Unionsbürgerschaft fliessenden Freizügigkeitsrecht unterstreicht, hält er derartige Beschränkungen doch für unter Umständen gerechtfertigt. Ein Verbot von Adelstiteln kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sein und kann deshalb auch in grenzüberschreitenden Fällen, die dem EU-Recht unterliegen, angewendet werden. In diesem Sinne ist das Ergebnis dieses Urteils «staatsfreundlich». Tatsächlich verweist der Gerichtshof ganz ausdrücklich auf den **Schutz der nationalen Identität**. Der Kommission insofern folgend kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass «im Kontext der österreichischen Verfassungsgeschichte das Adelsaufhebungsgesetz als Teil der nationalen Identität bei der Abwägung legitimer Belange auf der einen Seite und dem vom Unionsrecht gewährten Recht der Freizügigkeit von Personen auf der anderen berücksichtigt werden kann».¹⁷

Die österreichische Regierung hatte geltend gemacht, dass das Adelsaufhebungsgesetz der Wahrung der verfassungsrechtlichen Identität der Republik Österreich diene. Es sei zwar nicht Teil des republikanischen Baugesetzes der Bundesverfassung (die Baugesetze sind eine Art von Hyperverfassungsrecht), stelle aber eine fundamentale Entscheidung zugunsten einer **formellen Gleichbehandlung** aller Staatsbürger vor dem Gesetz dar. Kein österreichischer Staatsbürger solle durch Namenszusätze hervorgehoben werden, die bloss zur Auszeichnung zu verstehen sind und nicht mit dem Beruf oder dem Abschluss eines Studiums in Verbindung stehen. Wer in Österreich lebt, mag sich an dieser Stelle dabei ertappen, zu bezweifeln, ob diese derart prominent plazierte Aversion gegen Titel tatsächlich Teil der Identität des offiziellen Österreich ist. Schliesslich wimmelt es in Österreich von – leistungsverdienten wie auch nicht leistungsverdienten – Titeln. Mit den sarkastischen Worten von *Karl Pisa*, ehemaliger Staatssekretär im österreichischen Bundeskanzleramt, lässt sich getrost sagen: «Der republikanische Sprachgebrauch verleiht grosszügig Titel mit Anklängen an die Zeit der Monarchie ... Die der Republik vererbte österreichische Titelsucht ist durchaus in der

Lage, Schlichtungsbedürfnisse zu befriedigen, die in ihrem Abwechslungsreichtum einer Feudalherrschaft zur Ehre gereichen würden».¹⁸

Dennoch kann das österreichische Titelverbot durchaus gerechtfertigt werden, insbesondere wenn man die historische Dimension berücksichtigt: Das Adelsaufhebungsgesetz stammt aus jener Zeit, in der Österreich noch eine zarte postmonarchische Republik war. In ihr war die Gleichheit aller Staatsbürger – um mit den Worten der Generalanwältin zu sprechen – «inmitten der Ruinen des Kaiserreiches» erst frisch erstritten.¹⁹ Inwieweit das Adelsaufhebungsgesetz EU-rechtlich durch die in Artikel 4 Absatz 2 EUV verankerte Integrationschranke der «nationalen Identität» abgesichert ist, liegt freilich nicht ganz allein in der Interpretationshoheit der Republik Österreich. Schliesslich erfuhr der Begriff der «nationalen Identität» mit dem Vertrag von Lissabon eine juristische Verdichtung. Nicht nur wird der Begriff der Zuständigkeit des EuGH unterstellt. Artikel 4 Absatz 2 EUV verknüpft nun den Begriff der nationalen Identität mit den «grundlegenden politischen und verfassungsmässigen Strukturen» der Mitgliedstaaten. *Armin von Bogdandy* und *Stephan Schill* haben jüngst zu Recht festgehalten, dass dies den Begriff von einem kultur- und sprachpolitischen Verständnis loslöst und auf «verfassungsrechtliche Kriterien» fokussiert. Der Begriff habe objektiven Anspruch und beziehe sich nicht auf empfundene Identität, sondern normierte «Identitätsgehalte der mitgliedstaatlichen Verfassungen». Gleichzeitig unterstreichen die beiden Autoren, dass «keineswegs jegliche verfassungsrechtliche nationale Besonderheit als Moment nationaler Identität im Sinne von Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV gelten». Bereits der Wortlaut der **Identitätsklausel** bringe zum Ausdruck, dass die grundlegenden Verfassungsentscheidungen gemeint sind. Somit gehe es im Umfeld des Schutzes nationaler Identitäten im Unionsverbund um eine Abwägung. Dabei sei wichtig, dass «die Abwägung widerstreitender Interessen im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nicht einseitig zulasten mitgliedstaatlicher Verfassungsidentität oder der Einheitlichkeit der Durchsetzung unionaler Interessen gehen darf, sondern das jeweils ein schonender Ausgleich zu finden ist, der nach Möglichkeit die Entfaltung sowohl unionaler als auch mitgliedstaatlicher Interessen erlaubt».²⁰ An diesem Punkt angelangt stellt sich freilich die Frage, ob die Vertragsklausel zum Schutz nationaler Identitäten wahrlich mehr leistet als die Rechtfertigungsprüfung im Rahmen der Beschränkung einer Grundfreiheit. Tatsächlich scheint der Gerichtshof dieser Bestimmung mehr





Zaungastcharakter als operative Wichtigkeit zugestehen. Die eigentlichen Argumentationsschwerpunkte des Urteils ranken sich um den Begriff der öffentlichen Ordnung und nicht um jenen der nationalen Identität.

Zentral ist jedenfalls die Feststellung, dass es *in abstracto* nicht möglich ist, festzustellen, was mehr wiegt: das nationale Interesse an einer Verbannung von Adelstiteln als Namensbestandteil oder das EU-Interesse an einer reibungslosen Ausübung der Unionsbürgerschaft. Es kann nur festgestellt werden – und hier ist dem Gerichtshof beizupflichten – dass eine Regelung wie das österreichische Adelsaufhebungsgesetz prinzipiell als der öffentlichen Ordnung dienend und damit – wiederum prinzipiell – als **geeignet** betrachtet werden kann, eine Beschränkung der Personenfreizügigkeit zu rechtfertigen. Die Lösung des Normen- und Interessenskonfliktes kann hingegen nur im konkreten Einzelfall stattfinden. Doch gerade hier zeigt das Urteil doch ein paar Flanken und wirft Fragen auf.

Nach ständiger Rechtsprechung stehen die Mitgliedstaaten nicht nur dann unter einer Verpflichtung, die Grundrechte einzuhalten, wenn sie EU-Recht umsetzen, sondern auch wenn sie sich auf einen Ausnahmetatbestand zu einer Grundfreiheit berufen (sogenannte «ERT-Situationen»)²¹. Wenn also ein Mitgliedstaat eine nationale Regelung erlässt, die eine Grundfreiheit (z.B. die Niederlassungsfreiheit) beschränkt und sich zur Rechtfertigung auf entsprechende Ausnahmbestimmungen in den EU-Verträgen beruft, dann muss er im Rahmen dieser Rechtfertigung garantieren, dass diese Abweichung von der betreffenden Grundfreiheit selbst die Grundrechte (z.B. das Recht auf Privatleben) respektiert. Somit wäre im Rahmen einer konsequenten **Grundrechtsorientierung** die Frage des Rechts auf ein Privatleben – als dessen Teil der Gerichtshof den Namen einer Person ausdrücklich im Urteil anerkennt – im Zusammenhang mit der Rechtfertigung der Beschränkung der Grundfreiheit im Detail zu prüfen. Im vorliegenden Urteil scheint dieser Gedanke der «Schranken-Schranke» aber reichlich unterentwickelt. Auch die Dichte der stattgefundenen Verhältnismässigkeitsprüfung kann nicht recht überzeugen.

So erstaunt es, dass die Tatsache, dass Frau Sayn-Wittgenstein ihren Titel über stolze **15 Jahre lang** als Teil ihres Namens getragen hatte, kaum Würdigung fand. Erstaunlich ist auch, dass der Tatsache, dass österreichische Behörden den Titel mehrmals unbeanstandet gelassen hatten bzw. sogar selbst Dokumente auf den betitelten Namen

ausgestellt hatten, keinerlei Entscheidungsrelevanz zugestanden wurde. Tatsächlich hatte Generalanwältin *Sharpston* gefordert, dass «die 15 Jahre, in denen die Beschwerdeführerin offiziell in Österreich unter dem Familiennamen «Fürstin von Sayn-Wittgenstein» registriert war und Identitätsnachweise erhalten hatte, bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Entscheidung, diesen Familiennamen zu berichtigen, ebenfalls in Betracht gezogen werden müssen».²² Auch hatte die Generalanwältin zu Recht auf andere entscheidungserhebliche Umstände hingewiesen: «Wenn z.B. feststünde, dass die Beschwerdeführerin, das deutsche Gericht und die österreichischen Behörden nach der Rechtslage im Jahr 1992 in vertretbarer Weise annehmen konnten, dass der Familienname der Beschwerdeführerin allein nach deutschem Recht zu bestimmen sei, dann könnte eine Berichtigung 15 Jahre später durchaus unverhältnismässig erscheinen. Wenn sich aber herausstellte, dass die Beschwerdeführerin bösgläubig versucht hatte, unter einem Familiennamen registriert zu werden, von dem sie wusste, dass er ihr nicht zustand, oder die fraglichen Behörden in irgendeiner Weise irreführt hatte, dann erscheint die Berichtigung richtig und verhältnismässig. In jedem Fall sind die Länge des betreffenden Zeitraums und die berufliche Verwendung des Namens «Fürstin von Sayn-Wittgenstein» durch die Beschwerdeführerin unabweisbar Gesichtspunkte, die abgewogen werden müssen».²³ Ebensowenig scheint sich der Gerichtshof für das «berechtigte Vertrauen, das die Handlungen ihrer Behörden bei dem Bürger hervorgerufen haben können», erwärmt zu haben – im Urteil findet sich davon jedenfalls keine Spur.²⁴

All dies lässt den Eindruck aufkommen, dass die **grundrechtliche Komponente** in diesem Judikat zu kurz gekommen ist. Freilich ging es in diesem Fall um das Verbot adeliger Titel. Das interessiert eine Minderheit von ein paar stirnrunzelnden Aristokraten und einigen dubiosen Titelkäufern und ist somit faktisch ein wenig relevantes Thema. Doch gerade weil der Titel nach deutschem Recht Teil des Namens ist, geht es gleichzeitig um sehr viel mehr! Nämlich das Recht auf das Privatleben, welches vom eigenen Familiennamen mitgeprägt ist. Und der Schutz des eigenen Namens hat bereits in verschiedenen Konstellationen EU-rechtliche Relevanz gezeigt. Auch gegenwärtig ist in diesem Kontext eine Rechtssache am EuGH anhängig. Es geht um die Frage, inwieweit die Gesetzgebung Litauens vorsehen kann, dass die Vor- und Nachnamen der Angehörigen einer ethnischen Minderheit beim Eintrag in die litauischen Personenstandsunterlagen umgeschrieben werden müs-





sen.²⁵ Dies zeigt, dass die Zukunft noch mit weiteren – vielleicht weniger pittoresken, aber umso relevanteren – Fällen das Verhältnis zwischen EU-Recht und Namensschutz ausleuchten wird. In diesem sensiblen Abwägungsverhältnis hat der Fall der falschen Fürstin echte Bedeutung.

Carlos Garcia Avello v. *Belgischer Staat*, Rn. 36.

⁶ Rn. 67 des Urteils.

⁷ Rn. 71 des Urteils.

⁸ Rn. 82.

⁹ Rn. 83-84 des Urteils.

¹⁰ Rn. 92 des Urteils.

¹¹ EuGH Slg. 2004, I-9609 *Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH* v. *Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn*. Siehe zur Erinnerung, *Gabriel N. Toggenburg*, Grundrechte, Grundfreiheiten, Grund zum Nachfragen anlässlich der Rechtssache *Omega*, ELR 2005, 2-6.

¹² Rn. 86 des Urteils.

¹³ Rn. 87 des Urteils.

¹⁴ Rn. 91 des Urteils.

¹⁵ Rn. 93 des Urteils.

¹⁶ Vergleiche etwa jüngst die Schlussanträge von *Eleanor Sharpston* vom 30. September 2010 in der Rechtssache *C-34/09 Ruiz Zambrano* v. *ONEm*, Nr. 123-150.

¹⁷ Rn. 83 des Urteils.

¹⁸ *Karl Pisa*, Österreich. Land der begrenzten Unmöglichkeiten, DVA 1985, 75.

¹⁹ Vgl. Nr. 59 bis 62 der Schlussanträge.

²⁰ *Armin von Bogdandy/Stephan Schill*, Die Achtung der nationalen Identität unter dem reformierten Unionsvertrag, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 2010, 701-734.

²¹ Siehe EuGH Slg. 1991, I-2925 *Elliniki Radiophonia Tiléorassi AE* v. *Dimotiki Etairia Pliroforissis und Sotirios Kouvelas*.

²² Siehe Nr. 67 der Schlussanträge vom 14. Oktober 2010.

²³ Nr. 68 der Schlussanträge.

²⁴ Nr. 71 der Schlussanträge.

²⁵ Rechtssache *C 391/09 Malgožata Runevi Vardyn, Łukasz Wardyn* v. *Vilniaus miesto savivaldybės administracija* u.a.

* Dr. Mag. Gabriel N. Toggenburg, LL.M., ist Programm-Manager an der Grundrechteagentur der Europäischen Union (FRA). Alles hier Gesagte ist die rein persönliche Ansicht des Autors und kann in keiner Weise der Agentur zugerechnet werden.

¹ *Rudolf Schiefer/Winfried Becker*, Eintrag «Adel», in: Görres Gesellschaft (Hrsg.), *Staatslexikon*, 7. Auflage (1995), Band 1, S. 41-46.

² Im Zusammenhang mit der «Affäre Guttenberg» forderte die Parteizeitung der Linken, *Katja Kipping*, auch in Deutschland seien, nach dem Vorbild Österreichs, die Adelstitel restlos abzuschaffen. *Kipping* warf Bundesverteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg (CSU) vor, seine adelige Herkunft zu instrumentalisieren. Der CSU-Politiker knüpfte «an die Unzufriedenheit mit der real existierenden Demokratie» an und spielte «mit dem Bedürfnis nach einem aristokratischen Führungsstil». Guttenberg stille damit eine «vordemokratische» Sehnsucht in Teilen der Bevölkerung. Siehe <<http://www.sueddeutsche.de/politik/guttenberg-diskussion-um-adelstitel-endlich-oesterreichische-verhaeltnisse-1.1040045>>

³ Rn. 52 des Urteils.

⁴ Rn. 54 des Urteils; mit Verweis auf EuGH Slg. 2008, I-7639 *Stefan Grunkin und Dorothee Regina Paul*, Rn. 21 ff.

⁵ Rn. 55 des Urteils; mit Verweis auf EuGH Slg. 2003, I-11613

II.

Laura Melusine Baudenbacher, Bern/Luxemburg*

Der Anfang vom Ende der österreichischen Konzipientenzeit? (Robert Koller, EuGH (Vierte Kammer), Urteil vom 22. Dezember 2010, C-118/09)

Im vorliegenden Fall entschied der Gerichtshof der Europäischen Union über ein Vorabentscheidungsersuchen der österreichischen Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (nachf.: OBDK) und erlaubt im Ergebnis die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung ohne die in Österreich vorgeschriebene fünfjährige praktische Verwendung.

(1) Sachverhalt

Ausgangspunkt des Falles ist die Auslegung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur **Anerkennung der Hochschuldiplome**, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen,¹ in der durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

14. Mai 2001² geänderten Fassung (nachf.: geänderte Richtlinie 89/48).

Der von Robert Koller an der Universität Graz erworbene Grad «Magister der Rechtswissenschaften» wurde nach dem Absolvieren von Lehrgängen an der Universität Madrid und dem Bestehen des im spanischen innerstaatlichen Recht vorgesehenen Homologationsverfahrens mit Bescheid vom 10. November 2004 als dem Spanischen «*Licenciado en Derecho*» gleichwertig anerkannt. Aufgrund dessen wurde Herrn Koller von der Rechtsanwaltskammer Madrid das Recht erteilt, die **Bezeichnung «abogado»** zu führen. Am 5. April 2005 beantragte Herr Koller bei der Rechtsanwaltsprüfungscommission beim Oberlandesgericht Graz die **Zulassung zur Eig-**



GESCHÄFTSLEITUNG

Dr. rer. pol. Doris Baudenbacher-Tandler, Luxemburg

REDAKTION

Ref. iur. Moritz Am Ende (Chefredaktion)

Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (Immaterialgüterrecht)

RA Ferdinand Ochs/Univ.-Prof. Mag. Dr. Tina Ehrke-Rabel (Steuerrecht)

Ass. iur. Jens Hamer (Staatliche Beihilfen/Umweltwirtschaftsrecht)

Dr. Henning Kahlert, LL.M. (Vergaberecht)

Dr. Vincent Kronenberger (Wettbewerbsrecht)

Mag. Dr. Klaus Mayr, LL.M. (Arbeits- und Sozialrecht)

RA Markus Rübenstahl, Mag. iur. (Justiz und Inneres)

Dr. Maximilian Schenk (Gemeinschaftsmarke, Marken- und Medienrecht)

PD. Dr. Myriam Senn, LL.M. (Finanzdienstleistungsrecht)

Dr. Gabriel N. Toggenburg, LL.M. (Institutionen und Grundfreiheiten)

RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M. (Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht)

Dr. Christine Würfel

AUTOREN (INNEN) DIESER AUSGABE

Ref. iur. Moritz Am Ende, Luxemburg

RA Laura Melusine Baudenbacher, Bern/Luxemburg

Ref. iur. Hannes Dreher, Konstanz

RA Peter Michael Probst, M.B.L.-HSG, Berlin

RA Regina Simon, Frankfurt am Main

RA Adrian Tews, Berlin

Dr. Mag. Gabriel N. Toggenburg, LL.M., Wien

Monique Troisi Brosse, M.A. European Law, Luxemburg

Impressum

in
Zusammenarbeit
mit dem



Institut
für
Europarecht
an der
Universität
St. Gallen HSG

ABONNEMENTS:

Verlag radical brain S.A.

L-1024 Luxemburg

Postfach 2455

info@elr.lu

www.elr.lu

ERSCHEINUNGSWEISE:

Monatlich

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Jahresbezugspreis beträgt Euro 340,- plus MwSt. und anteilige Versandkosten.

Das Abonnement kann jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Allfällige Guthaben werden in diesem Fall zurückerstattet.

© EUROPEAN LAW REPORTER ELR:

Vervielfältigungen, insbesondere Kopien und Nachdrucke, nur mit Genehmigung.

Weiterverbreitung in elektronischen Medien ist untersagt.

ZITIERWEISE: ELR

Der ELR im Internet: www.elr.lu